

6 DB zur VO über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen

Formen der Sicherung des Volkseigentums

§ 8

(1) Das Volkseigentum an Gebäuden und baulichen Anlagen ist durch Eintragung im Grundbuch wie folgt zu sichern:

1. Für Gebäude sind Grundbuchblätter anzulegen.
2. Auf die baulichen Anlagen ist durch Vermerke in den Grundbuchblättern der betroffenen Grundstücke hinzuweisen.

(2) Die volkseigenen Miteigentumsanteile gemäß § 3 Abs. 2 sind durch Eintragung in die Grundbuchblätter der betroffenen Grundstücke zu sichern.

§ 9

(1) Bei Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu einer Werterhöhung unter 30000 M führen, sind die Betriebe verpflichtet, dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten anzubieten.

(2) Kommt keine schriftliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 zustande, hat der Betrieb bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf angemessene Entschädigung durch den Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks, soweit dieser infolge der Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftliche Vorteile erlangt.

(3) Wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das nichtvolkseigene Grundstück einem anderen Betrieb zur Nutzung überlassen, ist zwischen den Betrieben eine Vereinbarung über den Übergang des Entschädigungsanspruchs auf den nachfolgenden Betrieb abzuschließen.

(4) Zur Sicherung von Ansprüchen gemäß den Absätzen 1 und 2 kann zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks die Eintragung einer Hypothek vertraglich vereinbart werden.

§ 10

Eintragung in das Grundbuch

(1) Die Anlegung eines Grundbuchblattes und die Eintragung eines Vermerkes gemäß § 8 Abs. 1 werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag des Betriebes veranlaßt.

(2) Die Eintragung eines volkseigenen Miteigentumsanteils in das Grundbuch hat auf der Grundlage der Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 7 Absätze 2 und 3 zu erfolgen. Diese Eintragung wird ebenfalls durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, veranlaßt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Betriebe auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken

- errichteten Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt die Sicherung nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- durchgeführten Baumaßnahmen gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 gelten die zwischen den Betrieben und den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Vereinbarungen weiter. Bestehen keine Vereinbarungen, sind diese Baumaßnahmen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu sichern.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1983 in Kraft.

6

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken

vom 7. April 1983
(GBL I Nr. 12 S. 130)

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind An-, Um- und Ausbauten sowie Instandsetzungen,

Modernisierungen und Rekonstruktionen in nichtvolkseigenen Gebäuden und baulichen Anlagen.

(2) Bautechnische abgrenzbare und mit dem Boden fest verbundene Anbauten an Gebäuden sind wie selbständige Gebäude zu behandeln.